

## **§ 28 Zuständige Behörde**

<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 bis 27 ist die Regierung von Unterfranken. <sup>2</sup>Die Betreiber der jeweiligen Unterkunft wirken bei der Erfüllung der Aufgabe der Regierung von Unterfranken mit. <sup>3</sup>Sie stellen insbesondere die für die Abrechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.